



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Förderverein Bewegungskindergarten Rixbeck** (nach geplanter Eintragung im Vereinsregister: Förderverein Bewegungskindergarten Rixbeck e.V.)  
- im Folgenden „Verein“ genannt -

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt.

3. Der Verein wird planmäßig im Vereinsregister der Stadt Lippstadt beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 1.8. bis zum 31.7. des Folgejahres.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, indem er die **Stadt. Kindertageseinrichtung Rixbeck** ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus fördert. Dies geschieht insbesondere durch:

- Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
- Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
- Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen oder Gruppenveranstaltungen
- Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
- Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und die Sammlung von Spenden.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen und abstimmen.

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Kindergartenjahres
- Tod
- Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem
- Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
- Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

6. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 7 Abs. 1-8) sind ehrenamtlich.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.



2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.  
(Siehe §3 Abs. 2)

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schriftführer/in
- ein/e Kassenführer/in
- sowie mindestens ein/e bis maximal vier Beisitzer/in(nen).

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **einem** Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Ein Beisitzer sollte - wenn möglich - von einem Mitglied des Kindergartenpersonals gestellt werden.

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung



einsetzen.

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

6. Der Vorstand kann in Vorstandssitzungen über die Verwendung der Mittel beraten und abstimmen.

7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen.

8. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorstellung und Abstimmung über im vorhinein gestellte Anträge auf Anschaffungen, Hilfen und Veranstaltungen
- Abgabe eines jährlichen Tätigkeitsberichts
- Entlastung des Vorstands nach Präsentation der Jahresabrechnung durch die Kassenprüfer
- Wahl des Vorstands (jedes Jahr)
- Beschluss der Beitragsordnung (diese enthält u.a. eine Mindesthöhe der Mitgliederbeiträge)
- Bestimmung über Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit in der ersten Hälfte, einberufen.



3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher entweder per Post oder per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Entlastung des Vorstands durch die Kassenprüfer
- Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das kommende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

7. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

Das Protokoll wird jedem Mitglied postalisch oder per E-Mail zugesandt.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (Mitglieder/ und Ehrenmitglieder)

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.



4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist in diesem Fall schriftlich einzuholen.

6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mitgeteilt.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von **einem** Jahr zu wählen.

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

2. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Kindertageseinrichtung Rixbeck**, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erziehung zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 24.10.2018 beschlossen.